

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 47

FREITAG, DEN 17. JUNI

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 335	1061	Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Hamm 1/Borgfelde 11	1064
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	1062	Öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs Hamm 1/Borgfelde 11	1065
Beginn des Anhörungsverfahrens mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt	1062	Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Auf den Wöörden –	1065
Anpassung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ammersbek.	1063	Beabsichtigte Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Wulfsdorfer Weg –	1066
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1063	Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Wulfsdorfer Weg –	1066
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absätze 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer nachträglichen Anordnung von Emissionsbegrenzungen nach § 17 Absätze 1, 2a, 2b BImSchG für die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH, Dradenaustraße 33, 21129 Hamburg	1064	Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Hollingstedter Stieg –	1066
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.	1064	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)	1066
		Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg.	1067
		Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für den Hamburger Hafen gemäß § 4 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (Hafenabfallbewirtschaftungsplan).	1068

BEKANNTMACHUNGEN

Inkrafttreten einer vorweggenommenen Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 335 im Stadtteil Finkenwerder, Ortsteil 141

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat am 18. Mai 2016 in dem Umlegungsverfahren U 335 durch Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs die Eigen-

tums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile – mit den dazugehörigen Grundbüchern – geregelt:

Gemarkung Finkenwerder-Nord:

Bisheriger Nachweis			Neuer Nachweis		
Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage	Grundstück Ordnungs-Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage
39	2457	Finkenwerder Norderdeich 69	39	9052	Finkenwerder Norderdeich 69
*	*	*	2a1	9053	östlich Finkenwerder Norderdeich 69

Dieser Beschluss ist am 6. Juni 2016 unanfechtbar geworden. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt; der Besitz geht auf die neuen Eigentümer über.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.hamburg.de/bsw/bsw-bekanntmachungen/veroeffentlicht.

Hamburg, den 10. Juni 2016

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1061

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 18 über Mandatswechsel in den 20. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 502), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 3. Juni 2016 (S. 1006) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Eimsbüttel

Das Bezirksversammlungsmitglied Herr Volker Bulla (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE] im Wahlkreis 6 im Bezirk Eimsbüttel) ist verstorben.

An seiner Stelle wurde Frau Cornelia Mertens (laufende Nummer 19 auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE auf der Bezirksliste im Bezirk Eimsbüttel) als noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl gemäß § 38 Absatz 1 BüWG, § 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Gemäß § 38 Absatz 1 BüWG ist bei Erschöpfen der Wahlkreisliste die nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE für gewählt zu erklären.

Frau Cornelia Mertens hat die Wahl am 8. Juni 2016 angenommen.

Hamburg, den 17. Juni 2016

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 1062

Beginn des Anhörungsverfahrens mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt

Die Hamburger Hochbahn AG (Vorhabensträgerin) beabsichtigt den Neubau der U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt.

Der Neubau umfasst im Einzelnen den Bau einer neuen U-Bahn-Betriebswerkstatt einschließlich einer neuen Waschhalle sowie aller für den Werkstattbetrieb notwendigen Gleis- und Weichenanlagen am Standort Billstedt. Die U-Bahn-Betriebswerkstatt wird entsprechend des Betriebskonzeptes vier Gleise (zwei Fristen- und ein Bahnsteiggleis, sowie ein Gleis für Störfallbearbeitung) erhalten. Die rund 120 m langen Arbeitsstände werden je nach geplanten Arbeitsabläufen auf dem jeweiligen Gleis mit Dacharbeitsbühnen, Seiten- sowie Mittelgruben ausgestattet. Weiterhin werden in einem innenliegenden Riegel über drei Etagen Nebenwerkstätten angeordnet. Diese umfassen Lagerbereiche, Verwaltungs- und Sozialräume, Werkstattbereiche und Technikräume. Die Grundfläche der Werkstatt beträgt etwa 4500 m². Die straßenverkehrliche Andienung der U-Bahn-Betriebswerkstatt soll auf Grund der Lage im Einschnitt zwischen den Betriebsgleisen der U-Bahnlinien U2 und U4 über eine neue Brücke über die Dachebene des Gebäudes realisiert werden.

Für diese Maßnahme hat die Vorhabensträgerin bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die Planfeststellung gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **20. Juni 2016 bis zum 19. Juli 2016** zur Einsicht in der **Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**, Alter Steinweg 4, Raum 607, 20459 Hamburg (montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr), aus.

An Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation geschlossen.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) von der Auslegung des Plans.

Gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 2. August 2016**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 HmbVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend angegebenen Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist, das heißt nach dem **2. August 2016**, sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 HmbVwVfG). Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs der Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde oder einer der vorstehend genannten Dienststellen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzei-

tig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden (§ 73 Absatz 6 HmbVwVfG, § 29 Absatz 1a PBefG).

Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabensträgerin, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben sowie die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin von dem Erörterungstermin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss), wenn außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin usw. entstehen, können nicht erstattet werden.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entscheidungsverfahren unberücksichtigt (§ 28 a Absatz 1 PBefG).

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Anhörungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG).

Hamburg, den 8. Juni 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 1062

Anpassung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ammersbek

Das durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 46 am 13. Juni 2014 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ammersbek wird gemäß § 54 Absatz 3 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung

vom 29. März 2005, zuletzt geändert am 4. Dezember 2012, in Verbindung mit § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 24. Mai 2016, angepasst. Die Karten werden nach § 54 Absatz 3 HWaG in Verbindung mit § 76 Absatz 4 WHG an folgenden Orten vom 20. Juni 2016 bis 20. Juli 2016 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, Raum E.01.274, 21109 Hamburg,
- Bezirksamt Wandsbek, Zentrum für Wirtschaft, Bauen, Umwelt, Schloßgarten 9, Foyer im Erdgeschoss, 22041 Hamburg.

Die Karten werden zusätzlich für die Dauer der vorläufigen Sicherung zur Einsicht durch jedermann bei der zuständigen Wasserbehörde aufbewahrt. Weiterhin können die Karten im Internet unter <http://www.hamburg.de/ueberschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.

Hamburg, den 7. Juni 2016

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1063

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Norddeutsche Rundfunk hat bei der Behörde für Umwelt und Energie Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von rund 4,5 MW und damit für die Errichtung und den Betrieb einer „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas“ (Nummer 1.2.3.2 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG) auf dem Grundstück Hugh-Greene-Weg 1 in Hamburg-Lokstedt beantragt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der gemäß § 3 c Satz 2 UVP vorgenommenen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie Hamburg auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 7. Juni 2016

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1063

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 10 Absätze 7, 8 und 8 a des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) einer nachträglichen
Anordnung von Emissionsbegrenzungen
nach § 17 Absätze 1, 2 a, 2 b BImSchG für
die Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH,
Dradenastraße 33, 21129 Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, hat gegenüber der Firma ArcelorMittal Hamburg GmbH, Dradenastraße 33, 21129 Hamburg, Flurstücke 3045, 5265, 5473, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Absätze 1, 2 a, 2 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 a BImSchG und § 52 Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 BImSchG erlassen. Deren verfügender Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 17 Absatz 1 a in Verbindung mit § 10 Absätze 7, 8 und 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

NACHTRÄGLICHE ANORDNUNG

1. Die Emissionsbegrenzung der Entstaubungsanlage Stahlwerk (CEAG) für staubförmige Emissionen im Abgas von derzeit 10 mg/m³ nach TA Luft Nummer 5.4.3.2b 1 (Nachträgliche Anordnung vom 13. August 2007) wird auf 5 mg/Nm³ herabgesetzt. Die sichere Einhaltung dieses Grenzwertes muss bis zum 30. Juni 2016 gewährleistet sein.
2. Die Emissionsbegrenzung für Staub gilt als eingehalten, wenn:
 - a) sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten,
 - b) sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das 3-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten;abweichend von a) dürfen 15 Tagesmittelwerte pro Jahr maximal 10 mg/Nm³ nicht überschreiten und abweichend von b) dürfen 40 Halbstundenmittelwerte pro Jahr maximal 20 mg/Nm³ nicht überschreiten. Diese Ausnahmeregelung ist bis zum 8. März 2021 befristet und kann schriftlich verlängert werden.
Die Abweichungen sind mit Angabe von Zeitpunkt, Messwert und Ursache gesondert auszuweisen und der Behörde am Ende eines Jahres schriftlich mitzuteilen.
3. Die im Genehmigungsbescheid über die Optimierung der Abgasreinigung im Bereich des Elektroofens III Aktenzeichen: 164/99, Abschnitt II, Nummer 8, enthaltene Massenstrombegrenzung von 18 kg/h für staubförmige Emissionen wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Hinweise:

Die nachträgliche Anordnung enthält eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine Ausfertigung der gesamten nachträglichen Anordnung liegt vom 24. Juni 2016 bis einschließlich 7. Juli 2016 bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus: Behörde für

Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F 04.297, 21109 Hamburg, jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die nachträgliche Anordnung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die vollständige nachträgliche Anordnung wird gemäß § 10 Absatz 8 a BImSchG im Internet unter

<http://www.hamburg.de/bue/bekanntmachungen/> bekannt gemacht.

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden Merkblattes lautet: BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU (März 2012)“.

Hamburg, den 8. Juni 2016

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1064

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis von Herrn Carsten Tenfelde, ausgestellt am 4. Februar 2005 von der Behörde für Bau und Verkehr, mit der Dienstausweisnummer 39.789 mit der Funktion: MA Bauwerksprüfung, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 30. Mai 2016

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Amtl. Anz. S. 1064

**Aufstellungsbeschluss über den
Bebauungsplan Hamm 1/Borgfelde 11**

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für das Gebiet zwischen den Straßen Sievekingdamm, Hammer Landstraße, Burgstraße sowie im Norden einschließlich des Schulgeländes Hohe Landwehr (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 121) die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss M 01/16).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 hat stattgefunden.

Eine Karte, in der das geänderte Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nordgrenzen der Flurstücke 28 (Schule Hohe Landwehr) und 1444 der Gemarkung Hamm-Geest – Schwarze Straße – Sievekingdamm – Hammer Landstraße – Burgstraße (über das Flurstück 1151 der Gemarkung Borgfelde) – Nord-, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1152 (Hohe Landwehr) der Gemarkung Hamm-Geest.

Durch den Bebauungsplan sollen neben dem Standort des Sportvereins „Hamburger Turnerschaft von 1816 r.V.“ (HT16) auch die für den Stadtteil wichtigen kulturellen Nutzungen des Theaters „Sprechwerk“ sowie der Stadtteilinitiative Hamm im Zentrum des Stadtteils für diesen gesichert und mit zukunftsfähigen Räumlichkeiten ausgestattet werden. Zudem werden das Wohnungsangebot und der Wohnungsmix im Stadtteil durch den Neubau an der Schwarzen Straße maßgeblich unterstützt. Nicht zuletzt sollen durch den Bebauungsplan die Zugänglichkeit und Verknüpfungsfunktion der Grünflächen entlang der Landschaftsachse Horner Geest gestärkt werden.

Hamburg, den 10. Juni 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

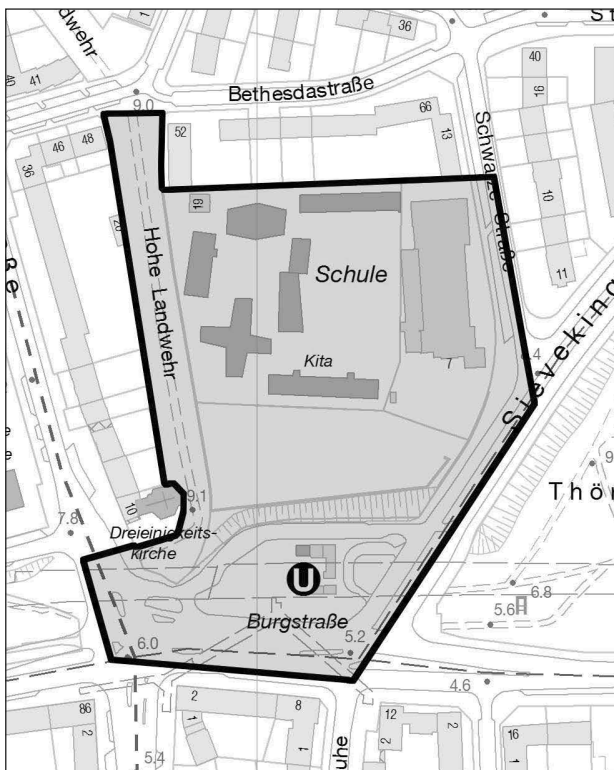
Amtl. Anz. S. 1064

Öffentliche Auslegung des Bauleitplan-Entwurfs Hamm 1/Borgfelde 11

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beabsichtigt, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Hamm 1/Borgfelde 11

Gebiet zwischen den Straßen Sievekingdamm, Hammer Landstraße, Burgstraße sowie im Norden einschließlich des Schulgeländes Hohe Landwehr in den Stadtteilen Hamm und Borgfelde (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 121).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nordgrenzen der Flurstücke 28 (Schule Hohe Landwehr) und 1444 der Gemarkung Hamm-Geest – Schwarze Straße – Sievekingdamm – Hammer Landstraße – Burgstraße (über das Flurstück 1151 der Gemarkung Borgfelde) – Nord-, West-,

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1152 (Hohe Landwehr) der Gemarkung Hamm-Geest.

Der Entwurf des Bebauungsplans Hamm 1/Borgfelde 11 (Planbild, textliche Festsetzungen, Begründung) wird in der Zeit vom 27. Juni 2016 bis zum 29. Juli 2016 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Klosterwall 8 (City-Hof Block D), VI. Stock, 20095 Hamburg.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 hat am 24. September 2015 stattgefunden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 10. Juni 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1065

Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Auf den Wöörden –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen öffentlichen Wegeflächen Auf den Wöörden (Flurstücke 2523, 2651, 2877, 2878, 2953, 2986 und 2988 jeweils teilweise), vom Ahrensburger Platz bis zum ehemaligen Wulfsdorfer Weg verlaufend, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierte Bereiche), der Bestandteil der Entwidmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. Mai 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1065

Beabsichtigte Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Wulfsdorfer Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen öffentlichen Wegeflächen Wulfsdorfer Weg (Flurstücke 5789, 2988, 5790, 7588, 7589, 7471, 7336, 7337, 2883, 2985, 2961, 2962, 3176, 2403, 6685, 6686, 2405, 2406 und 8021 jeweils teilweise), vom Ahrensburger Weg bis Haus Nummer 151 verlaufend, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Lageplänen (rot markierte Bereiche), die Bestandteil der Entwidmung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 31. Mai 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1066

Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Wulfsdorfer Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Wulfsdorfer Weg (Flurstück 8022 teilweise), vom Ahrensburger Weg bis Birkenredder verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Verbreiterungsfläche Wulfsdorfer Weg (Flurstück 8022 teilweise), vor Haus Nummern 100 bis 108 a verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Ham-

burg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 31. Mai 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1066

Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Hollingstedter Stieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meien-
dorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Hollingstedter Stieg (Flurstück 6005 teilweise), von der Islandstraße abzweigend bis ausschließlich der Kehre verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Verfügung der Widmung vom 30. November 1983 wird aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Juni 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1066

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)

Auf Grund der §§ 10 Absatz 1 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit gültigen Fassung wird nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem verlassenen Bienen-nest eines herrenlosen Bienenvolkes in Hamburg-Heimfeld auf dem Gebiet des Bezirkes Hamburg-Harburg zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut die Errichtung eines Sperrbezirks angeordnet.

Der Sperrbezirk verläuft wie folgt:

Süderelbe beginnend Kraftwerk Moorbürg, elbaufwärts bis zu der Autobahn A1, südwärts entlang der A1 bis zur Landesgrenze Niedersachsen, nach Westen bis Wilstorf, nach Süden bis Sinstorf, entlang der A7 in Richtung Ehestorf, nach Norden entlang der Landesgrenze und fortführend entlang Ehestorfer Heuweg, nach Osten entlang B 73, weiter nördlich entlang Waltershofer Straße, nach Osten entlang Moorbürger Elbdeich bis zum Kraftwerk Moorbürg.

Für den Sperrbezirk gilt gemäß §§ 5 b, 9 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung Folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenstände unverzüglich dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Harburg, Abteilung Veterinärwesen, unter der Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung zu 4. findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Gemäß § 11 Absatz 3 der Bienen-seuchen-Verordnung können Ausnahmen von 2. bis 5. für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte vom Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen, genehmigt werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Eine Anfechtung der oben genannten Anordnungen hat gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine kontagiöse Bienen-seuche, die durch die infektiösen Sporen des Bakteriums *Paenibacillus larvae* hervorgerufen wird. Diese Sporen werden sowohl über belebte Vektoren (räubernde Bienen) als auch unbelebte Vektoren (kontaminierte Waben, Bienenwohnungen, Honig und Futter) übertragen. Gemäß § 10 Absatz 1 der Bienen-seuchen-Verord-

nung ist nach amtlicher Feststellung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Da Bienen einen größeren Flugradius je nach Trachtangebot, Bienenalter, Wetter usw. haben können, wird auf Grund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen aus Sicherheitsgründen ein Sperrbezirk von etwa 3 km eingerichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer amtlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, eingelegt werden.

Hinweise:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 26 Nummern 1 bis 16 der Bienen-seuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 a TierGesG dar und kann gemäß § 32 Absatz 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 9. Juni 2016

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1066

Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg

Die im Amtl. Anz. Nr. 43 S. 1009 am 3. Juni 2016 veröffentlichten Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2016/2017 bis einschließlich Sommersemester 2017 – werden durch folgende Vorlesungszeiten ersetzt:

Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2017/2018 bis einschließlich Sommersemester 2018 –

Das Präsidium der Universität Hamburg hat mit Beschluss vom 23. Mai 2016 die Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg für den Zeitraum Wintersemester 2017/2018 bis einschließlich Sommersemester 2018 nach § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), festgesetzt:

Wintersemester 2017/2018: 1. Oktober 2017 bis
31. März 2018

Erster Vorlesungstag: 16. Oktober 2017

Letzter Vorlesungstag: 3. Februar 2017

Weihnachtsferien:

Letzter Vorlesungstag: 23. Dezember 2017

Erster Vorlesungstag: 8. Januar 2018

Sommersemester 2018: 1. April 2018 bis
30. September 2018

Erster Vorlesungstag: 3. April 2018

Letzter Vorlesungstag: 16. Juli 2018

Pfingstferien:

Letzter Vorlesungstag: 19. Mai 2018

Erster Vorlesungstag: 28. Mai 2018

Hamburg, den 23. Mai 2016

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 1067

Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für den Hamburger Hafen gemäß § 4 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (Hafenabfallbewirtschaftungsplan)

Inhalt

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Das derzeitige Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen
4. Zukünftiges Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen
5. Getrennthaltung und Behandlung von Schiffsabfällen an Bord
6. Art und Menge der im Hamburger Hafen aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle
 - 6.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische
 - 6.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer
 - 6.3 Schiffsabwässer
 - 6.4 Feste Abfälle
7. Zukünftige Entwicklung der Schiffsabfallmengen
 - 7.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische
 - 7.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer
 - 7.3 Schiffsabwässer
 - 7.4 Feste Abfälle
8. Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen
 - 8.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische
 - 8.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer
 - 8.3 Schiffsabwässer
 - 8.4 Feste Abfälle
- 8.5 Tabelle Entsorgungsfirmen
9. Verfahren für das Auffangen, Sammeln und Entsorgen von Schiffsabfällen
10. Regelungen zur Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen
 - 10.1 Meldung
 - 10.2 Entsorgung von Schiffsabfällen, zugelassene Entsorgungsfirmen
 - 10.3 Auftragsvergabe, Anmeldung durch autorisierten Entsorger, Ablauf und Überwachung der Entsorgung
 - 10.4 Abgabenhöhe
 - 10.5 Abgabenerhebung, Abgabenbescheid
 - 10.6 Bezahlung der Entsorger, Standardentsorgung und zusätzliche Kosten
 - 10.7 Ausnahmeregelungen
 - 10.8 Konsultationen

Anlagen

Formulare

1. Meldeformular über Schiffsabfälle
2. Antrag auf Ausnahme von der Abgabepflicht
3. Formular Anmeldung einer Standardentsorgung
4. Vordruck zur Meldung über angebliche Unzulänglichkeiten von Hafenauffanganlagen in Häfen

1. Einleitung

Der Meeresumweltschutz war und ist ein zentrales Anliegen der Freien und Hansestadt Hamburg, das insbesondere auch durch die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen der den Hamburger Hafen anlaufenden Seeschiffe gefördert werden soll.

Die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 27. Dezember 2000 und deren Umsetzung durch das Hamburgische Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 17. Dezember 2002 (Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz – HmbSchEG; HmbGVBl. S. 343 ff), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), bilden den wesentlichen rechtlichen Rahmen für die Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen.

Die Konzeption der Richtlinie folgt den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie dem Verursacherprinzip. Das bedeutet zum einen, dass die Betreiber von Seeschiffen die Kosten für die Entladung und Entsorgung ihrer Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Hamburger Hafen zu tragen haben. Zum anderen hat die Freie und Hansestadt Hamburg dafür zu sorgen, dass ein hinreichendes System an stationären und mobilen Entlade- und Entsorgungseinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Hamburger Hafen verfügbar ist. Bestand und Entwicklung sind in einem Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände darzustellen. Den Plan stellt der Senat gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 HmbSchEG auf.

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz der Meere vor Verschmutzung durch die Seeschifffahrt sind zahlreiche Vorschriften erlassen worden. Die hinsichtlich der Schiffsentsorgung wichtigsten Regelwerke sind im Folgenden aufgeführt.

Das „**Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978**“ (**MARPOL-Übereinkommen, MARPOL 73/78**) mit seinen sechs Anlagen:

Anlage I: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl;

Anlage II: Regeln zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe;

Anlage III: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden;

Anlage IV: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser;

Anlage V: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle;

Anlage VI: Regeln zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffsabgase.

Nach MARPOL Anlage I, II, IV, V und VI haben sich alle Unterzeichnerstaaten dazu verpflichtet, in ihren Häfen adäquate Auffangeinrichtungen für die im Schiffs- und Ladungsbetrieb anfallenden Abfälle bereitzustellen.

Die **Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände** trat am 28. Dezember 2002 in Kraft und wurde zuletzt geändert am 22. Oktober 2008.

- Durch das **Hamburgische Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz – HmbSchEG)** vom 17. Dezember 2002, zuletzt geändert am 11. Oktober 2011, sind die hafenbezogenen Regelungen der Richtlinie 2000/59/EG umgesetzt worden, insbesondere die Pflicht der Seeschifffahrt zur Finanzierung der Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle.
- Gestützt auf das HmbSchEG sind die Einzelheiten der Finanzierung in der **Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für die Entsorgung von**

Schiffsabfällen (Schiffsabfallabgabenverordnung – SchiffsAbgV) vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert am 30. Juni 2015, geregelt.

- Die **Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände** sind in § 4 HmbSchEG zusammengestellt.

3. Das derzeitige Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen

Seeschiffe:

In der nachstehenden Tabelle wurden für die Jahre 2009 bis 2015 folgende Seeschiffsanläufe registriert.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Seeschiffsanläufe	10928	10738	10810	10452	10299	9875	9584

Quelle: Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg - Schiffsanmeldungen gemäß EU-Richtlinie (RL2000/59/EG)

Binnenschiffe:

Darüber hinaus wird der Hamburger Hafen jährlich von rund 10.000 Binnenschiffen angelaufen.

Die Entsorgung der Binnenschifffahrt ist durch das am 1. November 2009 in Kraft getretene „Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ (CDNI-Übereinkommen) geregelt.

Hafenschiffe:

Zu den aufgeführten See- und Binnenschiffen kommen noch Hafenschiffe wie Schlepper, Motorbarkassen, Hafenfähren, Fahrgastschiffe für Hafenrundfahrten sowie Schiffe der Hafenverwaltung wie Bagger, Schutensauger, Lotsenversetzfahrzeuge und Messschiffe. Weiterhin sind Feuerlöschboote, Zoll- und Polizei-boote zu nennen.

Für die Entsorgung der Abfälle von Hafenschiffen existieren seit Jahren verlässliche Entsorgungswege. Die Abfallentsorgung läuft problemlos. Das Catering der Rundfahrtschiffe ist „abfallarm“, anfallende Abfälle werden von den jeweiligen Cateringfirmen von Bord geholt.

Sportboote:

Auf Hamburger Gebiet liegen etwa 20 von Vereinen betriebene größere und kleinere Sportboothäfen. Zusätzlich zu den von Vereinen betriebenen Sportboothäfen gibt es noch eine Anzahl gewerblicher Liegeplätze und Winterlager.

Die Abfallentsorgung in den von Vereinen betriebenen Sportboothäfen ist ausreichend und autonom geregelt. Es werden laufend Verbesserungen für die Abfallentsorgung erarbeitet. Vereinsmitglieder sowie Gastlieger werden über Aushänge, Flyer und Vereinsversammlungen über die Entsorgung von Abfällen regelmäßig informiert.

4. Zukünftiges Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen

Bei den für die Hafenabfallbewirtschaftung entscheidenden See- und Binnenschiffen lassen sich die folgenden Tendenzen prognostizieren:

Seeschiffe:

Die Seeverkehrswirtschaft ist mit einem Transportanteil von über 80% und mit wachsender Tendenz der größte Dienstleister im Welthandel. Ein Prognosemodell des HWWI¹⁾ ergibt für den Außenhandel der EU bis zum Jahr 2030 eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate des Handelsvolumens, welches für das

Transportaufkommen die relevante Größe ist, von jährlich 3,3%. Dem Prognosemodell zu Folge wird das Volumen der Seetransporte im Zeitraum von 2005 bis zum Jahr 2030 insgesamt um etwa 125% zunehmen. Häfen mit einem hohen Anteil am Containerumschlag, werden daran überdurchschnittlich stark beteiligt sein. Die Tendenz, kleinere durch größere Transporteinheiten zu ersetzen, wird anhalten.

Binnenschiffe:

Der Anteil der Binnenschifffahrt an der Gesamtverkehrsleistung in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei ca. 12%, entsprechend etwa dem Anteil der Bahn im Güterbereich. Da es sich bei Binnenschiffen um einen vergleichsweise umweltfreundlichen und energiesparenden Verkehrsträger handelt, gibt es in vielen Bereichen Bestrebungen, die Transportmengen im Verhältnis zu den übrigen Verkehrsträgern auszubauen. Die Containerisierung auch in diesem Bereich sowie die Forcierung des kombinierten Verkehrs lassen mittel- bis langfristig ein Ansteigen der Binnenschiffsanläufe vermuten.

5. Getrennthaltung und Behandlung von Schiffsabfällen an Bord

Die in der Schifffahrt produzierten Abfallmengen sind erheblich. An Bord von See- und Binnenschiffen fällt eine Vielzahl personen-, ladungs- und betriebsbedingter Abfälle an (siehe hierzu Nr. 6, Tab. 1 bis Tab.3).

Die im Schiffsbetrieb anfallenden Abfälle sind nach dem MARPOL Abkommen (Annex V) getrennt zu lagern. Dies ist an Bord der Seeschiffe im Mülltagebuch zu dokumentieren.

Auf Grund des beschränkten Platzangebotes an Bord sind Schiffe in der Regel mit Abfallverbrennungsanlagen, Müllpressen oder Müllzerkleinerungsanlagen ausgerüstet, um das Volumen des anfallenden Abfalls zu reduzieren.

6. Art und Menge der im Hamburger Hafen aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle

Nachfolgend werden die in den letzten Jahren im Hamburger Hafen entsorgten Abfallmengen aufgeführt.

Die Erfassung erfolgt aufgeteilt nach den einzelnen Abfallarten, da die Entsorgung jeweils über gesonderte Wege erfolgt.

6.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Entsorgungsmengen sowie die Anzahl der Entsorgungen nach MARPOL, Anlage I, der letzten Jahre.

Tab. 1: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen ölhaltiger Rückstände und Gemische

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	2558	2429	2520	1938	1757	1669	1966
Menge (1000 m³)	49	46	49	35	31	32	44

Quelle: Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg

6.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Seit 2004 besteht im Hamburger Hafen die Möglichkeit zur Entsorgung von Chemikalienslops. Das Angebot wird mit leicht zunehmender Tendenz genutzt.

6.3 Schiffsabwässer

Im Hamburger Hafen gibt es zwei Übergabestellen für Schiffsabwässer in die Kanalisation. Eine am „Pumpwerk Hafenstraße“ und seit Mitte 2013 eine weitere am Anleger Klärwerk Köhlbrandhöft. Tabelle 2 zeigt die Entwicklungen der entsorgten Mengen.

Tab. 2: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen aller Schiffsabwässer

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Menge (m³)	2859	934	1528	1398	1277	2921	2267

Quelle: Hamburg Wasser - Hamburger Stadtentwässerung AöR

6.4 Feste Abfälle

Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Entsorgungsmengen sowie die Anzahl der Entsorgungen für hausmüllähnliche Abfälle nach MARPOL, Anlage V, der letzten Jahre.

Tab. 3: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen hausmüllähnlicher Abfälle

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	3079	3074	3449	3047	3185	3299	3436
Menge (1000 m³)	8	7	8	7	8	9	8

Quelle: Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg

7. Zukünftige Entwicklung der Schiffsabfallmengen

7.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Trotz der Einführung technischer Verbesserungen auf den Schiffen (bordeigene Verbrennung, Homogenisatoren, neuen Kraftstoffen wie Flüssigerdgas (LNG) u.ä.) wird mittelfristig noch nicht mit einem Rückgang der Sludgemengen aus der Kraftstoffaufbereitung gerechnet, solange der Einsatz minderwertiger Brennstoffe mit hochviskosen, nicht für den Motorenbetrieb geeigneten Bestandteilen anhält.

Die Entsorgungsmengen unterliegen konjunkturabhängigen Schwankungen und werden künftig voraussichtlich zwischen 40 000 t/a bis 45 000 t/a liegen.

7.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Die Datenlage lässt eine Prognose für zukünftige Mengen chemikalienhaltiger Tankwaschwässer in Hamburg nicht zu, da diese von der wirtschaftlichen Entwicklung der einschlägigen Branchen abhängen.

In den beiden geeigneten Anlagen (s. 8.5 Tabelle Entsorgungsfirmen, Merkmal C) wurden in den letzten beiden Jahren zusammen nicht mehr als 3.000 t/a entsorgt. Die Entsorgungskosten unterliegen dem Wettbewerb mit anderen Häfen und werden behördlich nicht bezuschusst.

7.3 Schiffsabwässer

Bezüglich der Entsorgung von Schiffsabwässern nach MARPOL, Anlage IV, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Prognosen gegeben werden. Erst seit

1. Juli 2013 wird auch die Schiffsabwasserentsorgung über die Abgabe geregelt. Die Anhebung der Freimenge in der SchiffsAbgV vom 30. Juni 2015 lässt eine Zunahme der Mengen erwarten.

Jahr	2013	2014	2015
Anzahl	2	6	3
Menge (m³)	447	771	604

Quelle: Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg

7.4 Feste Abfälle

Bisher wurden jährlich rund 8000 m³ hausmüllähnliche Schiffsabfälle abgegeben. Durch die Neufassung der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens von 1973/1978 zum 1. Januar 2013 (grundsätzliches Verbot des Einbringens und Einleitens von Müll) und der damit verbundenen Änderung der SchiffsAbgV am 30. April 2013 hat das Aufkommen zugenommen. Die erneute Änderung des SchiffsAbgV vom 30. Juni 2015 dürfte zu einer weiteren Steigerung der Abgabe von hausmüllähnlichen Schiffsabfällen im Hamburger Hafen führen.

8. Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen

Die Entsorgung von Schiffsabfällen ist im Hamburger Hafen gesichert.

Die zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Plans tätigen Firmen sind nachstehend aufgelistet (siehe unter Punkt 8.5).

Regelmäßig aktualisierte Daten der Entsorgerfirmen sind auf der Internet-Seite <http://www.hamburg.de/entsorgungsfirmen-bs/> zu finden.

8.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Zur Aufnahme und Bearbeitung von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen stehen im Hamburger Hafen zwei stationäre Auffanganlagen mit einer Jahresverarbeitungskapazität von insgesamt rund 170.000 t zur Verfügung, die auch bei einer unerwarteten Zunahme der Mengen ausreichen werden.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal A

Für die Sammlung und den Transport von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen stehen im Hamburger Hafen zahlreiche Entsorgungsfirmen mit unterschiedlichen Einsatzfahrzeugen zur Verfügung.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal B

8.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Die Firmen Ascalia und Green Ports Hamburg halten Auffanganlagen für chemikalienhaltige Tankwaschwässer im Hamburger Hafen bereit.

Die Anlage der Firma Green Ports Hamburg hat eine Verarbeitungskapazität von rund 30.000 t/a.

Die Auffanganlage der Firma Ascalia hat eine Verarbeitungskapazität von rund 12.000 t/a.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal C

8.3 Schiffsabwässer

Die ortsfeste Abwasserübernahmestelle am Pumpwerk Hafenstraße ist nur von kleineren Schiffen, wie z. B. den Entsorgungsschiffen, zur direkten Übergabe er-

reichbar. Für die mobile Abwasserübernahme stehen im Hamburger Hafen Entsorgungsschiffe in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Kapazität zur Verfügung. Die neue Annahmestelle für häusliches Schiffsabwasser am Klärwerk Köhlbrandhöft (Nordwestecke des ehemaligen Kohlenschiffhafens, im Anleger der Kläranlage Köhlbrandhöft) ist für kleine bis mittlere Fahrgastschiffe bzw. Barkassen zugelassen (vorhandener Anschluss: B-Schlauch Anschluss – Leistung: 3 m³ Tank mit 12,8 l/s Pumpenleistung).

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal D

8.4 Feste Abfälle

Die Entsorgung hausmüllähnlicher Schiffsabfälle erfolgt überwiegend mobil und wird sowohl wasserseitig parallel zur Ölentorgung durch die Ölentorger (sog. „Paketentsorgung“) als auch getrennt durchgeführt. Die landseitige Entsorgung dieser Abfälle wird auf der Grundlage abfallrechtlicher Vorgaben (Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) von der Stadtreinigung Hamburg durchgeführt.

Gefährliche Abfälle können über die Abfallverwertungs-Gesellschaft (AVG) mit einer Kapazität von rund 100 000 t/a entsorgt werden.

Die vorhandenen Entsorgungskapazitäten der hamburgischen Müllverbrennungsanlagen werden auch künftig ausreichend sein.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal E

8.5 Tabelle Entsorgungsfirmen

Firmenname	Anschrift	Telefon	Fax	E-Mail	Merkmal
Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH	Peutestraße 57-59 20539 Hamburg	040/78 09 82-0	040/78 09 82-20	zentrale@ascalial.de	A,C
AUA Rohstoffhandel GmbH & Co.KG	Liebigstraße 64 22113 Hamburg	040/73 60 90 30	040/73 60 90 41	info-uaa@buhck.de	E
Bitunamel Feldmann GmbH	Zur Teerhofinsel 2 23554 Lübeck	0451/28 99 50	0451/28 37 21	info@bitunamel.de	B,E
Green Ports (Hamburg) GmbH	Harburger Schloßstraße 18 21079 Hamburg	040/210 91 71-27 oder 28	040/210 91 71- 30	marpol@gp-hamburg.de	A,B,C,D,E
Hamburger Abfallservice Schaeig GmbH	Mühlenhagen 114 20539 Hamburg	040/78 11 05-16	040/78 11 05-19	info@hamburger-abfallservice.de	E
Hamburger Schiffsentsorger GmbH	Peutestraße 57 - 59 20539 Hamburg	040/780 98 222	040/780 98 225	hs-entsorgung@ascalial.de	B,D,E
Jongen GmbH	Ulmenstraße 23a 22299 Hamburg	040/320 3000 - 22	040/320 3000 - 24	info@jongen-hbs.de	B,E
Mascow Entsorgungsschiffahrt	Steendiek 11 21129 Hamburg	04161/62 081	04161/61 321	pmascow@t-online.de	B,E
SAT Sonderabfall und Transport GmbH & Co.KG	Ellerholzweg 18 - 28 21107 Hamburg	040/75613-010	040/75613-136	info@sat-hh.de	E
Stadtreinigung Hamburg	Bullerdeich 19 20537 Hamburg	040/2576 - 2040/3000	040/2576 - 2055/2100	info@srhh.de	E

A = stationäre Auffanganlage

Stand: November 2015

B = Sammlung und den Transport von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen

C = Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

D = Abwasser

E = Feste Abfälle

Die stets aktuellen autorisierten Entsorgungsfirmen werden unter: <http://www.hamburg.de/entsorgungsfirmen-bs/> gelistet.

9. Verfahren für das Auffangen, Sammeln und Entsorgen von Schiffsabfällen

Etwa seit Mitte der fünfziger Jahre ist eine mobile Entsorgung von Schiffsabfällen im Hamburger Hafen

möglich. Mobile Anlagen sammeln die Schiffsabfälle von den Seeschiffen und transportieren sie zu den oben genannten stationären Anlagen. Sie übernehmen in der Regel alle nachstehend aufgeführten flüssigen und festen Abfälle.

Ölhaltige Rückstände und Gemische (MARPOL I) aus dem Maschinenbereich werden in der Regel durch mobile Entsorger direkt am Liegeplatz des Seeschiffs entsorgt. Die Öl-Wasser-Gemische werden vom Seeschiff in Tankschiffe gepumpt, die sie dann zu den stationären Aufbereitungsanlagen transportieren, hierzu zählen auch pflanzliche Öle.

Seit der Änderung der SchiffsAbgV zum 30. Juni 2015 können auch nicht pumpfähige Öle aus der schiffseigenen Ölschlammbehandlung den Entsorgern in Fässern übergeben werden.

Chemikalienhaltige Tankwaschwässer und belastetes Ballastwasser (MARPOL II) werden in Abhängigkeit von der zu entsorgenden Menge sowohl stationär als auch mobil entsorgt. Wenn möglich, wird stationär entsorgt, um eine Wassergefährdung durch den Transport und das zusätzliche Umpumpen zu verhindern.

Schiffsabwässer (MARPOL IV) werden bei Bedarf mobil entsorgt. Die vom Seeschiff abgegebenen Abwässer werden von den mobilen Entsorgungsschiffen an den hierfür vorgesehenen Einleitungsstellen der Hamburger Stadtentwässerung (beim Pumpwerk Hafenstraße oder beim Anleger Köhlbrandhöft) eingeleitet und dann durch die Kläranlage Köhlbrandhöft behandelt.

Schiffsabfälle (MARPOL V) werden am Liegeplatz des Schiffes mobil entsorgt. Je nach Art und Menge der Abfälle ist eine land- oder wasserseitige Entsorgung möglich. Die vom Schiff übernommenen Abfälle werden je nach Art wiederverwertet, deponiert oder verbrannt. Gemischte hausmüllähnliche Schiffsabfälle werden in Hamburg der Abfallverbrennung zugeführt. Gefährliche Abfälle: Im Hamburger Hafen können alle Arten gefährlicher Abfälle entsorgt werden, sofern sie aus dem normalen Schiffsbetrieb stammen. Die Kosten der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind vom Verursacher zu tragen.

Die mobile Entsorgung der Schiffsabfälle erfolgt durch flexible und vielseitige Tankmotorschiffe (mit Spezialbehältern und -tanks), so dass in der Regel nur ein Arbeitsgang für den gesamten Abfall ausreicht und nicht für verschiedene Abfälle mehrere mobile Entsorger nötig werden. Dadurch werden unangemessene Verzögerungen vermieden. Darüber hinaus können zur Reduzierung der Pumpzeiten im Bedarfsfall zusätzlich mobile Pumpen durch die Entsorger eingesetzt werden.

10. Regelungen zur Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen

Die Grundlage zur Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen ist die „Richtlinie 2000/59/EG“.

Diese wird mit dem Hamburgischen Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und der Schiffsabfallabgabenverordnung umgesetzt.

Für die Seeschifffahrt und die Hafenwirtschaft sind insbesondere die folgenden – aus der EU-Richtlinie resultierenden – Regelungen von Bedeutung:

- Entladungspflichten für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zwingen Seeschiffe dazu, entweder die Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen in Anspruch zu nehmen oder den Nachweis zu erbringen, dass die Lagerkapazität bis zum nächsten Zielhafen reicht. Zu diesem Zweck haben alle Schiffe vor Anlaufen des Hamburger Hafens u.a. die an Bord befindlichen Abfallmengen zu melden.
- Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL, Anlagen I, IV und V aus dem Schiffsbetrieb, wird von jedem Schiff, das den Hamburger Hafen anläuft, eine Abgabe erhoben. Diese Abgabe

ist – so die Vorgabe der Richtlinie – auch zu entrichten, wenn ein Schiff nicht im Hamburger Hafen entsorgt (nutzungsunabhängiges Entgelt). Das Aufkommen aus der Abgabe wird zur Abgeltung der Entsorgungsdienstleistungen an die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen auf Nachweis ausbezahlt.

- Für die Entsorgung von Ladungsrückständen sowie ölhaltigem Ballastwasser, die sich nach den Vorschriften von MARPOL 73/78 richten, hat der Schiffsführer die Hafenauffangeinrichtungen des Hamburger Hafens zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Kosten.
- Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Gesetzes beachtet werden, werden Stichprobenkontrollen durchgeführt. Außerdem gibt die EU-Richtlinie vor, dass ein Schiff, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, im Hafen festgehalten werden kann, bis es die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände entladen hat.
- Das System an stationären und mobilen Entlade- und Entsorgungseinrichtungen im Hafen und die Verfahrensweisen der Melde-, Entsorgungs- und Bezahlungspflichten und deren Fortentwicklung werden in einem Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dargestellt, der regelmäßig aktualisiert wird.
- Ausnahmen von der Melde-, Abgabe- und Entsorgungspflicht erteilt die zuständige Behörde auf Antrag für Schiffe im Liniendienst, die den Hamburger Hafen mindestens zweimal monatlich bzw. 24 mal pro Jahr anlaufen oder denen ein ständiger Liegeplatz im Hamburger Hafen an mindestens 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde. Ausnahmen werden befristet und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zuständig für die Umsetzung und Abwicklung der Schiffsentsorgung nach EU-Richtlinie im Hamburger Hafen ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft. Ansprechpartner sind:

Kay-Uwe Matthiesen	Telefon: +49(0)40/4 28 40 - 40 03
Astrid Thiele	Telefon: +49(0)40/4 28 40 - 43 88
Sven-Olaf Mesch	Telefon: +49(0)40/4 28 40 - 43 40
Thomas Schulz	Telefon: +49(0)40/4 28 40 - 43 45

Die aktuellen Ansprechpartner stehen unter:

<http://www.hamburg.de/marpol-ansprechpartner-bs/>

Für die Durchführung des HmbSchEG und der SchiffsAbgV gemäß den vorgenannten genannten Spiegelpunkten gilt Folgendes:

10.1 Meldung

Jedes Seeschiff hat spätestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hamburger Hafen eine Meldung abzugeben. Sie kann vom Schiff oder seinem Vertreter abgegeben werden. Die Meldung umfasst Angaben zum Schiff, der Reiseroute und über mitgeführte Abfallmengen.

In der Meldung des Schiffes an die BUE ist u.a. auch der beauftragte Entsorger anzugeben.

Das von der EU vorgegebene Meldeformular ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Die Meldungen können seit in Kraft treten der Richtlinie 2010/65/EU digital bei dem einzigen deutschen Fenster (National Single Windows (NSW)) abgegeben werden.

Im Internet bleibt das Meldeformular für Ausnahmefälle unter

<http://www.hamburg.de/marpol/info/>

erhalten. Die Meldung ist an die BUE zu richten, entweder per Telefax (+49(0)40/42794-0177) oder per E-Mail (marpol@bue.hamburg.de).

10.2 Entsorgung von Schiffsabfällen; zugelassene Entsorgerfirmen

Seit 15. Mai 2003 haben Seeschiffe, die der Abgabepflicht nach dem Hamburgischen Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und der Schiffsabfallabgabenverordnung unterliegen, das Recht, bestimmte Entsorgungsleistungen zu Lasten des Abgabeaufkommens in Anspruch zu nehmen.

Die BUE hat zur Sicherstellung der Entsorgung mit den im Hamburger Hafen tätigen Entsorgerfirmen Verträge über die Durchführung von Schiffsentsorgungen gemäß der EU-Richtlinie geschlossen (vgl. Kapitel 8).

Die Firmen verpflichten sich darin u. a., keine Entsorgung ohne triftigen Grund abzulehnen und bereit zu sein, Standardentsorgungen zu den festgelegten Tarifen (**ohne zusätzliche Kosten**) durchzuführen.

10.3 Auftragsvergabe, Anmeldung durch autorisierten Entsorger, Ablauf und Überwachung der Entsorgung

Das Auftragsverhältnis besteht zwischen dem Schiff (oder seinem Vertreter) und der Entsorgerfirma. Die

beauftragte Entsorgerfirma meldet die Entsorgung spätestens fünf Stunden vor Beginn bei der BUE an. Das Formular (Anlage 3) für die Standardentsorgung ist zu finden unter: <http://www.hamburg.de/marpol/info/>. Es finden stichprobenartige Überwachungen statt.

10.4 Abgabenhöhe

Die Abgabe setzt sich aus einem Bemessungsfaktor je 100 BRZ für die Ölentsorgung und einem nach Schiffsgrößen abgestuften Festbetrag für die Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung zusammen.

Für Autocarrier und RoRo-Schiffe verringert sich der Bemessungsfaktor für die Ölentsorgung um die Hälfte.

Für Tankschiffe mit separaten Ballasttanks gemäß § 1 Bemessungsgrundlage (SchiffsAbgV) wird die niedrigere Vermessung als Basis der Ermittlung der Abgabenhöhe für die Ölentsorgung unter der Voraussetzung herangezogen, dass der zuständigen Behörde eine Kopie des Messbriefes spätestens am Tage des Einlaufens vorgelegt wird, dies gilt auch für die Anerkennung der reduzierten Tonnage bei Open-Top Containerschiffen.

Tab. 1 (entspricht der Anlage 3 der SchiffsAbgV): Höhe der Abgabe

Stufe	Schiffsgröße (§ 1) [BRZ]	Höhe der Abgabe (§ 3)	
		Festbetrag für Abfälle aus der Schifffahrt- und Abwasserentsorgung [€]	Bemessungsfaktor für Ölentsorgung (pumpfähig/nicht pumpfähig)
1	bis 1500	10,-	je 100 BRZ*: 1,40 Euro insgesamt für Ölentsorgung mindestens 14,- Euro, höchstens 380,- Euro
2	1501 bis 3500	25,-	
3	3501 bis 6000	70,-	
4	6001 bis 10 000	105,-	
5	10 001 bis 50 000	105,-	
6	50 001 und mehr	105,-	

* Die Bruttoreaumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.

Beispielrechnungen:

1) Feederschiff 3451 BRZ, gerundet 3500 BRZ
Abgabehöhe: $35 \times 1,4 \text{ Euro} = 49,- \text{ Euro}$ für Ölentsorgung plus 25,- Euro für Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung = 74,- Euro.

2) RoRo-Schiff 32 226 BRZ, gerundet 32 200 BRZ
Abgabehöhe: $322 \times 0,7 \text{ Euro} = 225,40 \text{ Euro}$ für Ölentsorgung plus 105,- Euro für Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung = 330,40 Euro.

10.5 Abgabenerhebung, Abgabenbescheid

Die Abgabe wird mit Ankunft des Schiffes im Hamburger Hafen fällig.

Die Abgabenhöhe (vgl. Tab. 1) wird auf der Grundlage der Angabe zur Schiffsgröße in BRZ festgesetzt. Der Abgabebescheid wird von der BUE an den Zahlungspflichtigen versandt. Die Abgabe ist sofort fällig und auf das dort angegebene Konto der BUE zu überweisen.

10.6 Bezahlung der Entsorger, Standardentsorgung und zusätzliche Kosten

Das Aufkommen aus der Abgabe wird von der BUE verwaltet. Sie erstattet dem jeweiligen Seeschiff die entstandenen Kosten bis zur Höhe des entsprechenden Abgabesatzes. Zur Abkürzung des Zahlungsweges wird das Geld von der BUE direkt an den Entsorger gezahlt.

Tab. 2 (entspricht der Anlage 1 Freimengen einer Standardentsorgung der SchiffsAbgV): Standardentsorgung, höchster abzugeltender Aufwand für die Öl-, Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung

Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)			
		Ölmenge pumpfähig	Ölmenge nicht pumpfähig	Schiffsabfallmenge	Abwassermenge
		unabhängig von der Schiffsgröße			
Stufe 0		bis 2 m³			
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m³ bis 4 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m³ bis 6 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m³ bis 10 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m³ bis 16 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 5	10001 bis 50000 BRZ	15 m³ bis 30 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 6	50001 und mehr BRZ	25 m³ bis 50 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³

Tab. 3 (entspricht der Anlage 2 Erstattung der Entsorgungsleistung der SchiffsAbgV): Standardentsorgung, höchster abzugeltender Aufwand für die Öl-, Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung

	Standard-entsorgung	Höchst- abzugeltender Aufwand	Standard-entsorgung	Höchst- abzugeltender Aufwand	Standard-entsorgung	Höchst- abzugeltender Aufwand	Standard-entsorgung	Höchst- abzugeltender Aufwand	
		(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)
		Ölmenge*	Ölentsorgung**	Ölmenge	Ölentsorgung***	Schiffsabfall- menge	Schiffsabfall- entsor- gung****	Abwasser- entorgung-	Abwasser- entorgung-
		pumpfähig	pumpfähig	nicht pumpfähig	nicht pumpfähig				
Stufen	Schiffsgröße (§ 1)					unabhängig von der Schiffsgröße			
			beinhaltet An-, Abfahrt 410 Euro		beinhaltet An-, Abfahrt 150 Euro		beinhaltet An-, Abfahrt 150 Euro		beinhaltet An-, Abfahrt 410 Euro
Stufe 0		bis 2 m³	30 Euro/m³		1200 Euro/1 m³		50 Euro/1 m³		245 Euro/100 m³
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m³ bis 4 m³	530 Euro	bis 0,25 m³	450 Euro	bis 1 m³	200 Euro	bis 100 m³	655 Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m³ bis 6 m³	590 Euro	0,26 m³ bis 0,50 m³	750 Euro	1,01 m³ bis 2 m³	250 Euro	101 m³ bis 200 m³	900 Euro
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m³ bis 10 m³	710 Euro	0,51 m³ bis 0,75 m³	1050 Euro	2,01 m³ bis 3 m³	300 Euro		
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m³ bis 16 m³	890 Euro	0,76 m³ bis 1,00 m³	1350 Euro	3,01 m³ bis 4 m³	350 Euro		
Stufe 5	10001 bis 50000 BRZ	15 m³ bis 30 m³	1310 Euro			4,01 m³ bis 5 m³	400 Euro		
Stufe 6	50001 und mehr BRZ	25 m³ bis 50 m³	1910 Euro			5,01 m³ bis 6 m³	450 Euro		

* Wenn die entsorgte Ölmenge weniger als 50 % der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) beträgt, wird für den abzugeltenden Aufwand die Stufe zu Grunde gelegt, die der tatsächlichen entsorgten Ölmenge entspricht. Bei der Berechnung wird die entsorgte Ölmenge zur nächsten passenden Stufe aufgerundet.

Wenn die Lagerkapazität eines Schiffes geringer ist als 50 % der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe), muss die Entsorgungsmenge mindestens 50 % der tatsächlichen Lagerkapazität des Schiffes betragen. Die Größe der Lagerkapazität ist nachzuweisen.

** Für die Ölentsorgung von Autocarriern und Ro-Ro-Schiffen ist der höchste abzugeltende Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der halben BRZ entspricht.

*** Nicht pumpfähige Öle aus der schiffseigenen Ölschlammbehandlung sind dem Entsorger in Fässern zu übergeben. Die anfallenden Entsorgungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

**** Die Entsorgung von Abfällen aus der Abgasreinigung wird mit maximal 450 Euro bezuschusst.

Beispielrechnungen:

- 1) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 15,00 m³ – Stufe 5
- 2) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 10,01 m³ – 14,99 m³ – Stufe 4
- 3) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 6,01 m³ – 10,00 m³ – Stufe 3
- 4) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 4,01 m³ – 6 m³ – Stufe 2
- 5) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 2,01 m³ – 4 m³ – Stufe 1
- 6) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge bis 2,00 m³ – Stufe 0

Die Entsorger schicken Sammelrechnungen über durchgeführte Entsorgungen an die BUE, diese bestehen aus:

- einem Vorblatt,
- einer Auflistung der entsorgten Schiffe mit den jeweiligen Entsorgungsdaten,
- Reporting Form mit Unterschriften, Firmenstempeln und gültigem Schiffsstempel,
- Übernahmeschein (Kopie) für jedes Schiff mit dem Schiffsnamen, Unterschriften, Firmenstempeln und gültigem Schiffsstempel
- Begleitschein(e) (Kopie) über die erfolgte Endentsorgung mit allen Übernahmescheinnummern der in Rechnung gestellten Schiffe
- Wiegenoten für den Schiffsabfall

Nach Prüfung durch die BUE erhalten die Entsorger Sammelanweisungen.

Die BUE wird für jede Schiffsmeldung, die zu einer Entsorgung führt, grundsätzlich nur mit einer Entsorgerfirma abrechnen. Wird ein Entsorger beauftragt, der zur Erfüllung des Entsorgungswunsches des Schiffes autorisierte Subunternehmer beauftragt, so werden die erstattungsfähigen Kosten von der BUE nur an den beauftragten Entsorger überwiesen.

Über die der Standardentsorgung hinausgehende Kosten (z. B. wegen Nacht-, Sonn-, Feiertagsarbeit, größerer Mengen oder unzureichender Pumpleistung) sind direkt zwischen dem Schiff und der Entsorgerfirma abzurechnen.

10.7 Ausnahmeregelungen

Die in der EU-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestände sind für den Bereich des Hamburger Hafens in § 7 Absatz 5 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (HmbSchEG) übernommen worden.

Ausnahmen von der Melde-, Abgabe- und Entsorgungspflicht erteilt die zuständige Behörde auf Antrag für Schiffe im Liniendienst, die den Hamburger Hafen mindestens zweimal monatlich bzw. 24 mal pro Jahr anlaufen oder denen ein ständiger Liegeplatz im Hamburger Hafen an mindestens 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde und die durch Vorlage von Entsorgungsverträgen oder anderen geeigneten Unterlagen nachweisen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung auf ihrer Reiseroute regelmäßig sichergestellt ist. Als Grundsatz gilt: Ohne den Nachweis, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist,

wird keine Ausnahme erteilt. Ausnahmen sind befristet und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Ausnahmen werden nur je Schiff erteilt. Beantragt eine Reederei Ausnahmen für mehrere Schiffe, so sind deren Daten (Name, Rufzeichen, IMO-Nummer) anzugeben und je Schiff ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu führen. Eine pauschalisierte Ausnahme z. B. für alle Schiffe einer Reederei wird nicht erteilt. Die Ausnahmegenehmigung ist im Original an Bord des Schiffes aufzubewahren.

Das Formular zur Beantragung einer Ausnahme (siehe Anlage 2) ist ebenfalls im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/marpol/info/> erhältlich. Ausnahmeanträge können an die BUE gerichtet werden. Der Bescheid ist gebührenpflichtig (Umweltgebührenordnung § 1 Anlage 1, Abschnitt 13, Nummer 13.6). Zurzeit werden 115,- Euro je Antrag (= je Schiff) erhoben. Eine Gebühr (75,- Euro) wird auch fällig, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird (gem. Gebührengesetz § 12 Absatz 2 in der jeweils gültigen Fassung).

10.8 Konsultationen

Die für die Schifffahrtsbranchen und Entsorgerfirmen relevanten Informationen, Formulare und Gesetzestexte zum Verfahren der Abgabeerhebung, Durchführung der Entsorgung und Erstattung der Entsorgungsentgelte sind im Internet unter www.hamburg.de/marpol verfügbar. Die Angaben werden laufend aktualisiert.

Meldungen etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen erfolgen nach den bekannten MARPOL-Regularien mit dem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verfügung gestellten Vordruck in der Anlage 4.

Der ausgefüllte Vordruck ist an die

Behörde für Umwelt und Energie,
Amt für Umweltschutz,
Abteilung Abfallwirtschaft – U323 –,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

zu senden oder per E-Mail an:
marpol@bue.hamburg.de

Schiffe unter deutscher Flagge können den ausgefüllten Vordruck auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Neptunallee 5, 18057 Rostock,
senden.

Hamburg, den 4. März 2016

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1068

Meldeformular über Schiffsabfälle**Anlage 1**

Angaben, die vor Einlaufen in den Hafen von **Hamburg** gemacht werden müssen
(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

Schiffsname				IMO Nr.	
Rufzeichen		BRZ (Tanker red. BRZ wenn SBT)		Flaggenstaat	
ETA Hamburg		ETD Hamburg		Schiffstyp	
Vorheriger Anlaufhafen/Land				Nächster Anlaufhafen/Land	
Letzter Entsorgungshafen				Datum letzter Entsorgung	

Wird der gesamte Abfall
in Hamburg entsorgt

☐

Wird ein Teil des Abfalls
in Hamburg entsorgt

☐

Wird kein Abfall in
Hamburg entsorgt

☐

**Art und Menge der zu entsorgenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände
und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:**

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte und letzte Spalte entsprechend ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Typ	Zu entsorgender Abfall (m³)	maximale Lagerkapazität (m³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird.	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem An- laufhafen anfällt (m³)	Abfall, der am vorherigen Hafen abgegeben wurde (m³)
Altöl						
Ölhaltiges Bilgenwasser						
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)						
Sonstiges (bitte näher angeben)						
Abwasser ⁽¹⁾						
Müll						
Kunststoffe						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (z.B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)						
Speiseöl						
Asche aus der Verbrennungsanlage						
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
Ladungsrückstände ⁽²⁾ (genaue Angabe) ⁽³⁾						

Entsorgungsfirma			
Agent			
Rechnungsempfänger Abgabenbescheid			
Tel.		Fax	

⁽¹⁾ Gemäß Anlage IV Regel 11 des Marpol-Übereinkommens kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

⁽²⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

⁽³⁾ Ladungsrückstände sind entsprechend den einschlägigen Anlagen zum Marpol-Übereinkommen, insbesondere den Anlagen I, II und V, anzugeben und zu kategorisieren.

Die Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatenkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.

1. Die Mitgliederstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten
2. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wurde gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben zutreffend sind,
- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum:

Zeit:

erstellt von:

Anlage 2

Behörde für Umwelt und Energie
Abfallwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Ifd. Nummer

Eingangsdatum

Antrag zur Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 7 Absatz 4 HmbSchEG

Hiermit wird beantragt,
das Seeschiff

Schiffsname:	
IMO Nummer:	
Schiffstyp:	

ab dem _____

von der Abgabepflicht gemäß § 7 HmbSchEG zu befreien für:

3 Monate ☐6 Monate ☐9 Monate ☐12 Monate ☐**Grund:**

Das Seeschiff läuft mind. 2 x monatl. den Hamburger Hafen an	ja ☐	nein ☐
Das Seeschiff hat einen ständigen Liegeplatz im Hamburger Hafen (> 60 Tage aufeinanderfolgend)	ja ☐	nein ☐

Das Seeschiff entsorgt regelmäßig seine Schiffsabfälle in (bitte Hafen angeben)	
--	--

Dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen beizufügen, z. B.:
Verträge (die über den zu befreienden Zeitraum Gültigkeit haben) mit Entsorgungsbetrieben, dass
Schiffsabfälle regelmäßig entsorgt werden oder Entsorgungsnachweise der letzten zwölf Monate.

Rechnungsempfänger:	
Anschrift:	
Tel.:	
Email:	

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Unterschrift:
Firmenstempel:

Datum:

Behörde für Umwelt und Energie
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: +49 40 428 40.4388 / 5227, Fax.: +49 40 4279 40 177
Email: marpol@bue.hamburg.de

Ausgabe Juli 2015

Anlage 3**Meldeformular Standardentsorgung**Angaben die vor der Entsorgung im **Hamburger Hafen** gemacht werden müssen**- Die Meldung ist spätestens 5 Stunden vor Beginn der Entsorgung abzugeben -**

Schiffsname				IMO Nr.	
Rufzeichen		BRZ (Tanker red. BRZ wenn SBT)		Schiffstyp	
Liegeplatz		Makler			
Entsorgungsdatum		Uhrzeit der Entsorgung			

Art	Menge (m ³)
Altöl	
Schlamm	
Bilgenwasser	
Sonstige (entsprechende Angabe)	
Müll	
Lebensmittelabfälle	
Kunststoffe	
Sonstige (entsprechende Angabe)	
Abwasser	
Ladungsbedingte Abfälle	
Ladungsrückstände	

Datum:

Unterschrift:

Firma:

Senden Sie das Meldeformular bitte an: **Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg**

Fax: +49 40 4279 40 177

Email: marpol@bue.hamburg.de

Ausgabe Juli 2015

Anlage 4

GEÄNDERTER VORDRUCK ZUR MELDUNG ÜBER ANGEBLICHE UNZULÄNGLICHKEITEN VON AUFFANGANLAGEN IM HAMBURGER HAFEN²

Senden Sie den ausgefüllten Vordruck an die:
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft - U323 -,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

REVISED CONSOLIDATED FORMAT FOR REPORTING ALLEGED INADEQUACY OF PORT RECEPTION FACILITIES AT HAMBURG PORT¹

The Master of a ship having encountered difficulties in discharging waste to reception facilities should forward the information below, together with any supporting documentation, to the Administration of the flag State and, if possible, to the competent Authorities in the port State. The flag State shall notify the IMO and the port State of the occurrence. The port State should consider the report and respond appropriately informing IMO and the reporting flag State of the outcome of its investigation.

1 SHIP'S PARTICULARS

- 1.1 Name of ship: _____
- 1.2 Owner or operator: _____
- 1.3 Distinctive number or letters: _____
- 1.4 IMO Number³: _____
- 1.5 Gross tonnage: _____
- 1.6 Port of registry: _____
- 1.7 Flag State⁴: _____
- 1.8 Type of ship:
- ☐ Oil tanker ☐ Chemical tanker ☐ Bulk carrier
- ☐ Other cargo ship ☐ Passenger ship ☐ Other (specify) _____

2 PORT PARTICULARS

- 2.1 Country: _____
- 2.2 Name of Port or area: _____
- 2.3 Location/terminal name:
(e.g. berth/terminal/jetty) _____
- 2.4 Name of the company operating
reception facility (if applicable): _____
- 2.5 Type of Port operation:
- ☐ Loading port Unloading port ☐ Loading Port ☐ Shipyard
- ☐ Other (dd/mm/yyyy) (specify)
(dd/mm/yyyy) arrival:

- 2.6 Date of _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)

- 2.7 Date of occurrence: _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)

- 2.8 Date of departure: _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)

3 INADEQUACY OF FACILITIES

- 3.1 Type and amount of waste for which the Port reception facility was inadequate and nature of problems encountered

2 Gemäß IMO-Rundschreiben MEPC.1/Circ.469/Rev.1 des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt vom 13. Juli 2007
According to IMO Circular MEPC.1/Circ.469/Rev.1 of the IMO Marine Environment Protection Committee of 13 July 2007

3 In accordance with the IMO ship identification number scheme adopted by the Organization by Assembly resolution A.600(15).

4 The name of the State whose flag the ship is entitled to fly.

Type of waste	Amount for discharge (m ³)	Amount not accepted (m ³)	Problems encountered Indicate the problems encountered by using one or more of the following code letters, as appropriate. A No facility available B Undue delay C Use of facility technically not possible D Inconvenient location E Vessel had to shift berth involving delay/cost F Unreasonable charges for use of facilities G Other (please specify in paragraph 3.2)
MARPOL Annex I-related Type of oily waste:			
Oily bilge water			
Oily residues (sludge)			
Oily tank washings (slops)			
Dirty ballast water			
Scale and sludge from tank cleaning			
Other (please specify _____)			
MARPOL Annex II-related Category of NLS ⁴ residue/water mixture for discharge to facility from tank washings:			
Category X substance			
Category Y substance			
Category Z substance			
MARPOL Annex IV-related Sewage			
MARPOL Annex V-related Type of garbage:			
Plastic			
Floating dunnage, lining, or packing materials			
Ground paper products, rags, glass, metal, bottles, crockery, etc.			
Cargo residues, paper products, rags, glass, metal, bottles, crockery, etc.			
Food waste			
Incinerator, ash			
Other (please specify _____)			
MARPOL Annex VI-related			
Ozone-depleting substances and equipment containing such substances			
Exhaust gas-cleaning residues			

⁴ Indicate, in paragraph 3.2, the proper shipping name of the NLS involved and whether the substance is designated as 'solidifying' or 'high viscosity' as per MARPOL Annex II regulation 1 paragraphs 15.1 and 17.1 respectively.

3.2 Additional information with regard to the problems identified in the above table.

3.3 Did you discuss these problems or report them to the port reception facility? ☐ Yes ☐

No

If Yes, with whom (please specify)

If Yes, what was the response of the port reception facility to your concerns?

3.4 Did you give prior notification (in accordance with relevant port requirements) about the vessel's requirements for reception facilities?

☐ Yes

☐ No

☐ Not applicable

If Yes, did you receive confirmation on the availability of reception facilities on arrival?

☐ Yes

☐ No

4 ADDITIONAL REMARKS/COMMENTS

Master's signatur

Date: ____/____/____ (dd/mm/yyyy)

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

Bauauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43
NUTS-Code: DE600
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Neubau eines zweigeschossigen Schulgebäudes mit Klassen- und Fachräumen, Mensa und Allgemeiner Verwaltung. Hier: Schlosser, Küche
Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VOB EU 057-16 TG

II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45214220

II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Gyula-Trebitsch-Schule Tonndorf befindet sich im Hamburger Stadtteil Tonndorf. Die Baumaßnahme umfasst einen zweigeschossigen Neubau mit insgesamt 25 Klassen- und Fachklassenräumen, einer Mensa mit Produktionsküche, Bereichen der Allgemeinen Verwaltung und einem Foyer zzgl. Nebenräumen an der Gyula-Trebitsch-Schule Tonndorf. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 5.000 m². Die Baustelle ist über den Sonnenweg unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.

Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme: Oktober 2015 bis August 2017

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 451.600,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja, Angebote sind möglich für alle Lose.

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Schlosserarbeiten Los-Nr.: 1

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45262670

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort der Ausführung: Sonnenweg 90, 22045 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

ca. 90 m Gelände, ca. 210 m Holzhandläufe, ca. 350 m² Aluminium-Unterdecken, ca. 5 St. Stahltüren, ca. 17 St. Rohrrahmentüren, ca. 3 St. Dachüberstiege

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 163.610,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 5

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Voraussichtlicher Ausführungstermin: Januar bis Mai 2017

Die Öffnung der Angebote findet statt am 13. Juli 2016 um 10.00 Uhr in Raum 005. Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Küchentechnik Los-Nr.: 2

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 39221000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort der Ausführung: Sonnenweg 90, 22045 Hamburg

- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
1 St. Geschirrspülautomat, 1 St. Gläserpülmaschine, 1 St. Wasserenthärtungsanlage, Kälteanlagen, 1 St. Kochblock, 1 St. Gargerät, 1 St. Schnellkochkessel, 1 St. Elektroherd, 2 St. Kombidämpfer, Hauben, Arbeitstischanlagen, 2 St. Kaltausgaben, Umsetzen Bestandsgeräte, Spültische, Waschbecken, Zubehör.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 287.960,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 7
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Voraussichtlicher Ausführungstermin: Dezember 2016 bis April 2017
Die Öffnung der Angebote findet statt am 13. Juli 2016 um 10.30 Uhr in Raum 005. Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
ODER:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend)
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqua-

likationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)
- Umsätze aus den letzten drei Jahren 2013, 2014 und 2015 gem. § 6a EU Nr. 2 c Satz 1 VOB/A

UND:

- gültige Freistellungsbescheinigung

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

- mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3 a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre.

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
13. Juli 2016, 10.00 Uhr

- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch

- IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis:

12. September 2016

- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
13. Juli 2016, 10.00 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist NICHT öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort pro Los die Vergabeunterlagen für die jeweils ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Es erfolgt KEIN VERSAND per Post oder E-Mail.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.
Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499
- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
8. Juni 2016

Hamburg, den 8. Juni 2016

Die Finanzbehörde

517

Auftragsbekanntmachung

Bauauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143
NUTS-Code: DE600
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
SBH VOB EU 063-16 TG – Billwerder Billdeich 620 – Fassadenbauarbeiten

- Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VOB EU 063-16 TG
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45443000
- II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung:
Zusammenlegung der Berufsschule H17 mit der G20 am Standort der G20 3 geschossiger Umbau und Sanierung mit ca. 12.500 m² NGF.
Die Berufsschule im Hamburger Stadtteil Bergedorf wird in zwei Bauabschnitten umgebaut und saniert. Im EG werden im Bestand Pausenhalle, Mensa und Verwaltung neu errichtet. Im EG und in den beiden Obergeschossen werden zudem im Bestand Unterrichtsräume als Kompartments umgebaut. Die Gebäudehülle und Dächer, Sanitärbereiche, sowie die gesamte Haustechnik werden saniert. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten in anderen Gebäudeteilen weiter.
Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme voraussichtlich Juli 2016 bis August 2018.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
Wert ohne MwSt.: 2.831.742,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: –
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45441000, 45262670, 45212190
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE600
Hauptort der Ausführung: Billwerder Billdeich 620, 21033 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Alu-Fenster ca. 1850 m²
Alu-PR-Fassade ca. 1700 m²
Alu-Glas-Außentüren ca. 60 St.
Stahl-Glas-Außentüren ca. 20 St.
Alu-Metallfassade ca. 600 m²
Horizontallamellen ca. 1200 m²
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 2.173.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 19
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend)

- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenungskriterien:

– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).

– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)

– Umsätze aus den letzten drei Jahren 2013, 2014 und 2015 gem. § 6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A

UND:

– gültige Freistellungsbescheinigung

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eigenungskriterien:

– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

– mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre.

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHRENIV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: jaIV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
15. Juli 2016, 10.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
DeutschIV.2.6) Bindefrist des Angebots
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
12. September 2016IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
15. Juli 2016, 10.00 Uhr
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist NICHT öffentlich.**ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt KEIN VERSAND per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
DeutschlandE-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

8. Juni 2016

Hamburg, den 8. Juni 2016

Die Finanzbehörde

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege des Offenen Verfahrens (OV 181010/15) gemäß § 15 VgV die **Lieferung von CO Ein- und Mehrgasmessgeräten, Kalibrierstationen sowie Verbrauchs- und Reparaturmaterialien** aus. Hierfür ist der Abschluss eines Rahmenvertrages für vier Jahre vorgesehen.

Der geschätzte Gesamtbedarf für die Jahre 2016 bis 2020 liegt bei

- etwa 195 CO Eingasmessgeräte mit Warnfunktion (ggf. zzgl. 115 Stück als Option),
- etwa 190 Mehrgasmessgeräte (als 6-Gasmessgeräte) mit Warnfunktion,
- etwa 58 Kalibrierstationen mit der Möglichkeit beide Messgeräte zu überprüfen. Von den genannten 58 Stationen, werden 23 Stationen zunächst nur in der Ausstattung „CO Messung“ benötigt.

Ablauf der Angebotsfrist: 13. Juli 2016, 18.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 15. Oktober 2016, 18.00 Uhr

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus

dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.

- Eintrag in das Gewerbe-/Handelsregister
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Einsatz von Nachunternehmern
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz
- Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (EVB-ILO)
- Schutzzerklärung zur Scientology-Organisation
- Erklärung zur Einhaltung Vorschriften, Normen und Nachweisen
- Erklärung zur Ersatzteilversorgung (zwei Erklärungen)
- Gestattungsvereinbarung
- Referenzen aus den letzten drei Jahren

Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/> hinterlegt.

Damit Sie als Interessent gelistet und automatisch über alle Änderungen etc. informiert werden, senden Sie der ZVST eine E-Mail an ausschreibungen@polizei.hamburg.de.

Hamburg, den 8. Juni 2016

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

519

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 a N 392/96. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **A+A Bau und Projektentwicklung GmbH**, vormals Albrecht GmbH. Bau und Projektentwicklung, vormals Brauhausstieg 54, 22041 Hamburg, Geschäftsführer: Wolfgang Heinz Josef Schäfer, wird der Beschluss vom 3. Mai 2016 über die Aufhebung des Verfahrens auf die sofortige Erinnerung des Konkursverwalters vom 13. Mai 2016 im Wege der Abhilfe aufgehoben, da im Verfahren noch Steuererstattungsansprüche zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen sind. Die Verwertung ist insoweit noch nicht abgeschlossen.

Hamburg, den 8. Juni 2016

Das Amtsgericht, Abt. 65
520

Konkursverfahren

65 a N 381/95. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Rechtsanwalt **Dr. Hans-Erich Dabelstein**, Treudelberg 2, 22397 Hamburg, wird nach Abhaltung des Schlussstermins hierdurch aufgehoben.

Hamburg, den 8. Juni 2016

Das Amtsgericht, Abt. 65
521

Konkursverfahren

65 b N 201/98. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **RENOVAL Bau-Betreuung GmbH**, Geschäftsführer: Siegfried Drögemüller-Haase, geb. Freese, Isfeldstraße 31, 22589 Hamburg, wird nach Abhaltung des Schlussstermins hierdurch aufgehoben.

Hamburg, den 8. Juni 2016

Das Amtsgericht, Abt. 65
522

Zwangsversteigerung

417 K 25/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21035 Hamburg, Felix-Jud-Ring 339 belegene, im Grundbuch von Allermöhe Blatt 3754 eingetragene 178 m² große Grundstück (Flurstück 6981), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Mittelreihenhaus mit Staffelsgeschoss, welches überwiegend zu Wohnzwecken ausgebaut ist. Ausgebautes Dachgeschoss. Errichtung vermutlich im Jahr 2001. Die Wohnfläche beträgt etwa 118 m², verteilt auf 42/2 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Ter-

fasse. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung über Heizung. Zu dem Grundbesitz gehören Miteigentumsanteile an den Flurstücken 6891 (Stellplatz), 6902, 6903 (Verkehrsflächen, Weg). Die Nutzung erfolgt noch durch Schuldner, die sich aber laut Gutachter in der Auszugsphase befinden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 288 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 9. August 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 107d, montags, bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42891-2393/-2192. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

1088

Freitag, den 17. Juni 2016

Amtl. Anz. Nr. 47

der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 17. Juni 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 523

Zwangsversteigerung

717 K 1/15. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Meiendorfer Weg 87 belegene, im Grundbuch von Meiendorf Blatt 3094 eingetragene 1424 m² große

Grundstück (Flurstück 5883) durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem großzügig konzipierten, vollunterkellerten Einfamilienhaus bebaut. Ursprüngliche Errichtung vermutlich im Jahr 1928, An- und Umbaumaßnahmen erfolgten etwa 1960. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt etwa 350 m². Gaszentralheizung mit zentraler Warmwasserversorgung. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt unbewohnt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 715 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 25. August 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 17. Juni 2016

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 524

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **KinderKunstProjekte e.V.** ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Jan Huckfeldt, Tilsiter Straße 5b, 22049 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Hamburg, den 3. Mai 2016

Der Liquidator 525

Gläubigeraufruf

Der Verein **Music & Show Adventures Lurup e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 17146), ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Reinhard Rejahl, Borgfelde 39, 22869 Schenefeld, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 18. Mai 2016

Der Liquidator 526

Gläubigeraufruf

Der Verein **Hamburger Eislauf-Verein e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 2093), c/o Irmelin Otten, Laurenbeweg 18, 22391 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatorinnen wurden Frau Irmelin Brigitta Otten, Frau Irmelin Elisabeth Otten und Frau Svenja Hansen-Chaves, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche

unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 17. Mai 2016

Die Liquidatorinnen 527

Gläubigeraufruf

Die Firma **Repa-Baugesellschaft GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 52728), Knorrestraße 3, 20099 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 11. Mai 2016

Der Liquidator
Karl-Heinz Ramke 528

Gläubigeraufruf

Der Verein **Gesundheitsregion Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20604) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. November 2015 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Herr Dr. Karl-Heinz Schnieder, KWM Rechtsanwälte, Albersloher Weg 10c, 48155 Münster, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Münster, den 25. April 2016

Der Liquidator 529